

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Mittweida (Baumschutzsatzung)

Vom 27.10.2006

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat gemäß § 22 und § 50 Absatz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 259, 260), in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Stadt Mittweida werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenform zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.

Die Flurgrenzen des Gebietes der Stadt Mittweida sind der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 3 Meter beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung, unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken ab mindestens 3 Meter Höhe.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
3. Gehölze an Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortschaften und Gleisanlagen der Eisenbahn, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigt werden müssen,
4. Gehölze im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,
5. Gehölze im Landschaftsschutzgebiet,
6. Obstbäume
7. Gehölze in garten- und landschaftsgestalterischen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Veränderungen im Gehölzbestand bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Unberührt von dieser Satzung bleibt der unmittelbare gesetzliche Schutz von Gehölzen in besonders geschützten Biotopen (z.B. Streuobstwiesen) nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 2 Meter Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze (z.B. Auftausalze), Öle, Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
7. Gegenstände (z.B. Werbematerial, Hinweistafeln, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune) an geschützte Gehölze anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Hierzu zählen z.B. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen, Anlagen und Leitungen zur Gasversorgung und Leitungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

§ 5 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigung, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- und Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich geschützte Bäume befinden, bei Gefährdung dieser Bäume bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen erteilen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre und/oder die Durchführung der Baumaßnahme behindert würde,
2. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. die geschützten Gehölze krank oder bereits abgestorben sind und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.

(2) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist, wenn der Antragsteller zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann, zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung der Stadt die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erforderlich.

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 1 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne einzureichen. Diese sollen Angaben über Standorte (mindestens Flurstücksnummer und Gemarkung), Arten und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus) der geschützten Gehölze enthalten.

Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines Baumsachverständigen verlangt werden.

(2) Im Falle des § 6 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Stadt bei verfahrensfreien Bauvorhaben unverzüglich.

Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Herstellung des Einvernehmens. Nach Erteilung der Baugenehmigung ist bei der Stadt der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 zu stellen.

Liegt dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 keine Baugenehmigung nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag bis zur Vorlage der Baugenehmigung aus.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung ist kostenpflichtig nach der Kostensatzung der Stadt Mittweida in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 9 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von fünf Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3

- geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen,
- die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen verfestigt,
- eine Baumscheibe von weniger als 2 Meter Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
- Salze (z.B. Auftausalze), Öle, Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) oder andere Stoffe anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
- Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
- Gegenstände (z.B. Werbematerial, Hinweistafeln, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune) an geschützte Gehölze anklebt, annagelt, anschraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt.

2. entgegen § 5

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von der Stadt angeordneten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von Bäumen, für die auf seinem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nicht ausführt.

3. entgegen § 6

- ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung gemäß den Tatbeständen des § 6 dieser Satzung geschützte Gehölze beseitigt,

- den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. entgegen § 7

- ohne schriftliche Befreiung geschützte Gehölze beseitigt,
- den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. entgegen § 9

- seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt.

6. entgegen § 10

- angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
- Anordnungen der Stadt zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mittweida (Baumschutzordnung) vom 07. November 1991 außer Kraft.

(2) Die Satzung mit Karte ist nach Ihrer Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Mittweida im Ordnungsamt, Rathaus Haus 1, Markt 32 in Mittweida zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeit niedergelegt.

Mittweida, den 27.10.2006

Damm
Bürgermeister